

#### **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 12.08.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gohfeld-Bischofshagen** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold  
Kreis Herford

Stadt Herford  
Gemarkung Falkendiek

Flur 4    Flurstück    348

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 347 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Herford zugesandt.
4. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstücks ist Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.08.2008 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung „Gohfeld-Bischofshagen“ mit dem Sitz in Löhne.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Ziel des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen (Kauf und / oder Tausch) die für das Gewässerentwicklungskonzept der Werre (Verlegung von Deichen, Ausweisung von Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, die Ausweisung von Uferstreifen und die Anlage von Flutrinnen) erforderlichen Flächen bereit zu stellen.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden somit das geeignete Mittel zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche bzw. Flächenerwerbe und damit einhergehender Lösung der Nutzungskonflikte, die sich aus den vorgesehenen Maßnahmen der Wasserwirtschaft und den Kompensationsmaßnahmen für die A30 auf der einen Seite und der Landwirtschaft auf der anderen Seite ergeben können. Der Eigentümer hat der Zuziehung seines Grundstücks durch Änderungsbeschluss zugestimmt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)  
- 9. Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01. 12. 2010 (GV.NRW. S. 648) eingereicht werden.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Im Auftrag

gez. Otto  
(Otto)  
Planungsdezernent